Führt ein Rechtsanwalt Aufträge mehrerer Auftraggeber durch dieselbe Tätigkeit aus, so haftet ihm jeder Auftraggeber für denjenigen Gebühren- und Auslagenbetrag, der bei abgesonderter Ausführung seines Auftrages erwachsen sein würde. Der einzelne Auftraggeber kann die Mithaftung der anderen dem Rechtsanwalt gegenüber nicht geltend machen, sondern er hat nur einen Ausgleichungsanspruch gegen die anderen.

Bei Vertretung mehrerer Streitgenossen stehen dem Rechtsanwalte die Gebühren nur einmal zu. Bei nachträglichem Beitritt von Streitgenossen erhöht sich durch jeden Beitritt die Prozeßgebühr um $^{3}/_{10}$. Die Erhöhung wird nach dem Betrage berechnet, bei dem die Vollmachtgeber gemeinschaftlich beteiligt sind; mehrere Erhöhungen dürfen den einfachen Betrag der Prozeßgebühr nicht übersteigen.

Dem Auftraggeber gegenüber werden die Anwaltsgebühren fällig, sobald über die Kostenpflicht eine gerichtliche Entscheidung ergangen ist, ferner bei Beendigung der Instanz und bei Erledigung des Auftrages (z. B. durch Kündigung des Rechtsanwalts oder des Auftraggebers). Schon vor Fälligkeit der Gebühren ist der Anwalt berechtigt, von dem Auftraggeber einen angemessenen Vorschuß zu fordern. Im Hinblick auf die Geldentwertungsgefahr sollen die Rechtsanwälte nach den Beschlüssen der Anwaltskammern jetzt stets einen Kostenvorschuß verlangen, auch von zweifellos zahlungsfähigen Mandanten. Die Vorschußforderung ist also keineswegs ein Ausdruck des Mißtrauens, wie vielfach noch immer irrigerweise angenommen wird.

Extrahonorarvereinbarungen sind (abgesehen von Armensachen und Pflichtverteidigungen) zulässig und in den gegenwärtigen schweren Zeiten sogar in vielen Fällen (insbesondere in Ehe- und Strafsachen usw.) eine wirtschaftliche Notwendigkeit für den Anwalt, binden den Auftraggeber aber nur, wenn sie schriftlich abgeschlossen sind. Ein anständiger Mensch wird freilich auch sein mündlich gegebenes Wort halten. In Armensachen werden dem Anwalt seit dem 15. Februar d. J. die gesetzlichen Gebühren und Auslagen aus der Staatskasse ersetzt. Der Erstattungsanspruch des Rechtsanwalts gegen die von ihm vertretene Partei oder einen ersatzpflichtigen Gegner geht mit der Erstattung auf die Staatskasse über.

Außer den Gebühren erhält der Rechtsanwalt für die Herstellung des Schreibwerkes sowie zum Ersatz der Postgebühren seiner Sendungen (nicht des von ihm zu zahlenden Eingangsportos, der von ihm eingelösten Nachnahmebeträge, der Telegraphengebühren und der im Fernverkehr zu entrichtenden Fernsprechgebühren) sogenannte Pauschsätze, soweit Schreibwerk und Postsendung innerhalb des Rahmens einer gebührenpflichtigen Tätigkeit vorkommen. Im allgemeinen betragen die Pauschsätze gegenwärtig 150 % der Gebühren. Der Mindestpauschsatz einer Gebühr beträgt 40 ℳ, in der Zwangsvollstreckung 150 ℳ. Der einzelne Pauschsatz darf nicht höher sein als 13 500 ℳ. Steht dem zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalte die Prozeßgebühr zu, so beträgt die Summe der in einer Instanz anzusetzenden Pauschsätze mindestens 300 ℳ und höchstens 22 500 ℳ und, wenn dem Rechtsanwalt auch die Beweis- oder die Vergleichsgebühr zusteht, mindestens 450 ℳ und höchstens 27 000 ℳ. Nach jeder Erhöhung der Postgebühren werden auch die Pauschsätze der Rechtsanwälte erhöht.

Erwähnt sei noch, daß der Rechtsanwalt auch die von ihm zu zahlende Umsatzsteuer (zurzeit 2 %) seinem Auftraggeber gesondert in Rechnung stellen darf.

IV. Einzelne Beispiele

1. Ein Schadensersatzprozeß: Der Juwelier Gold wird von dem Reisenden Lustig auf Schadensersatz verklagt, weil Gold einige von Lustig verpfändete Wertsachen unberechtigterweise verkauft haben soll. In der ersten Instanz verlangt Lustig 300 000 ℳ Schadensersatz. Es werden drei Zeugen und ein Sachverständiger vernommen. Die Gebühren der beiderseitigen Anwälte betragen einschließlich der Pauschsätze und der Umsatzsteuer je 53 010 ℳ, zusammen also 106 020 ℳ. Die Gerichtsgebühren betragen insgesamt 37 200 ℳ. Hierzu kommen noch die baren Auslagen des Gerichts, die Gebühren der Zeugen und des Sachverständigen und die Zustellungskosten. Gold wird zu 200 000 ℳ Schadensersatz verurteilt. Von den Kosten des Verfahrens, die alles in allem für die erste Instanz etwa 160 000 ℳ ausmachen, werden dem Gold ⅗, dem Lustig ⅖ auferlegt.

Gold legt beim Oberlandesgericht Berufung ein. Lustig schließt sich der Berufung an und verlangt jetzt 500 000 ℳ Schadensersatz. Eine Beweisaufnahme findet in der zweiten Instanz nicht statt. Das Oberlandesgericht weist die Klage des Lustig unter Abänderung des ersten Urteils ab und legt dem Kläger die gesamten Kosten des Rechtsstreits auf. Die beiderseitigen Anwaltskosten betragen je 36 309 ℳ, zusammen 72 618 ℳ, die Gerichtskosten 58 200 ℳ. Die gesamten Kosten der zweiten Instanz machen also etwa 131 000 ℳ aus.

Gegen das Urteil des Oberlandesgerichts legt Lustig beim Reichsgericht durch einen bei diesem zugelassenen Rechtsanwalt Revision ein. Gold bestellt keinen Anwalt beim Reichsgericht. Die Revision wird auf Kosten des Lustig zurückgewiesen. Die Anwaltskosten der dritten Instanz betragen 36 309 ℳ, die Gerichtskosten 77 600 ℳ. Die gesamten Kosten der Revisionsinstanz belaufen sich demnach auf 114 000 ℳ.

Lustig hat also den Prozeß endgiltig verloren und muß an Kosten insgesamt etwa 405 000 ℳ zahlen.

2. Ein Lieferungsprozeß: Der Uhrmachermeister Balzer hat bei dem Fabrikanten Reich Lagerwaren zu dem festen Preise von 200 000 ℳ gekauft. Reich weigert sich nach vierzehn Tagen, die Waren zum vereinbarten Preise zu liefern, da sie jetzt 300 000 ℳ wert seien; er verlangt einen Preisaufschlag von 50 %. Balzer klagt gegen Reich beim Landgericht auf Lieferung der Waren Zug um Zug gegen Zahlung von 200 000 ℳ. Reich wird ohne Beweisaufnahme nach dem Klageantrage verurteilt. Die Kosten werden nicht nach einem Objekt von 200 000 ℳ berechnet, sondern nach einem Objekt von 300 000 ℳ, da die Waren zur Zeit der Klageerhebung in der Tat diesen Wert hatten.

Die beiderseitigen Anwaltskosten betragen je 40 045 ℳ, zusammen 80 090 ℳ, die Gerichtskosten 24 800 ℳ; die Kosten der ersten Instanz belaufen sich also im ganzen auf etwa 106 000 ℳ.

Reich legt beim Oberlandesgericht Berufung ein. Da die Waren zur Zeit der Einlegung der Berufung eine Million ℳ wert sind, werden die Kosten der zweiten Instanz nach diesem Objekte berechnet. Die Berufung des Reich wird nach einer Beweisaufnahme zurückgewiesen. Die Anwaltskosten betragen je 107 000 ℳ, zusammen 214 000 ℳ, die Gerichtskosten 155 100 ℳ, die Gesamtkosten der zweiten Instanz also etwa 370 000 ℳ.

Reich legt keine Revision ein. — Der Prozeß hat ihm etwa 476 000 ℳ Kosten verursacht.

3. Ein Herausgabeprozeß: Der Goldwarenhändler Leicht kauft mehrere gebrauchte goldene Ringe und zahlt dafür einen angemessenen Preis. Bald darauf meldet sich ein Kaufmann Fett und behauptet, daß die Ringe sein Eigentum und ihm kürzlich gestohlen worden seien. Fett klagt gegen Leicht auf Herausgabe der Ringe und gewinnt den Prozeß nach Beweisaufnahme. Leicht legt keine Berufung ein. Die Ringe hatten im Zeitpunkte der Klageerhebung einen Wert von zusammen 400 000 ℳ. Die beiderseitigen Anwalskosten betragen je 59 220 ℳ, zusammen 118 440 ℳ, die Gerichtskosten 16 400 ℳ. Leicht muß also die Ringe herausgeben und obendrein noch gegen 136 000 ℳ Kosten bezahlen.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318541912-19230000/204